



Schwäbisch Gmünd, 04.05.2023
Gemeinderatsdrucksache Nr. 085/2023

Vorlage an

Gemeinderat

zur Unterrichtung
- öffentlich -

**Ersterfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens für die
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Stadt Schwäbisch Gmünd
- Sachstandsbericht**

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner wurde damit beauftragt, wesentliche Teile der Ersterfassung und -bewertung des Sachanlagevermögens, für Zwecke der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Stadt Schwäbisch Gmünd, zu erstellen. Der verantwortliche Partner, Herr Markus Steger-Gühmann, stellt kurz die Ergebnisse dieser Arbeit vor.

Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat zum 01.01.2020 auf das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) umgestellt. Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Eine wesentliche Grundlage für die Erstellung der Jahresabschlüsse, nach der Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2020, bildet die Eröffnungsbilanz. Ohne Eröffnungsbilanz ist kein Jahresabschluss möglich.



Einen zentralen Bestandteil der Eröffnungsbilanz stellt hierbei das Sachanlagevermögen dar. Hierzu gehören insbesondere die Teilbereiche Grund & Boden, Gebäude, Straßen, sonstiges Infrastrukturvermögen und bewegliches Anlagevermögen.

Die Erfassung, Bewertung und Dokumentation der Ermittlung des Sachanlagevermögens ist sehr komplex, auch weil die Eröffnungsbilanz insgesamt letztlich der Prüfung durch das städtische Rechnungsprüfungsamt und der Gemeindeprüfungsanstalt unterliegt.

Um zu den einzelnen Vermögenswerten zu kommen, wird im Regelfall in fünf Stufen vorgegangen:

1. Vorbereitung
2. Erarbeitung Mengengerüst
3. Bewertung einschließlich Auswertung der Eckkosten im
6-Jahres-Zeitraum 2014 -2019
4. Dokumentation
5. Übernahme in die Anlagenbuchhaltung

Auf Basis des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats zur Umstellung auf das NKHR vom 29.07.2015 wurde bis 2020 daran gearbeitet, die Bewertung soweit wie möglich mit eigenem Personal durchzuführen. Hierfür hatte der Gemeinderat der Verwaltung zusätzlich 4 Personalstellen bewilligt.

Davon konnten zu Beginn des Projekts 2,5 Stellen besetzt werden. Die weiteren Stellen konnten aufgrund mangelnder Bewerber nicht besetzt werden.

Im Zeitraum bis 2020 konnten die Stufen 1 und 2, d.h. die Vorbereitung und die Erarbeitung der Mengengerüste, weitgehend abgeschlossen werden.

Die Bewertung des beweglichen Anlagevermögens wurde in diesem Zeitraum, bis auf die letzte Übernahme in die Anlagenbuchhaltung, in Bezug auf Erfassung und Bewertung weitestgehend erledigt.

Durch Fluktuationen standen im Jahr 2020 keine der ursprünglich 2,5 Kolleginnen mehr für das Projekt zur Verfügung. Eine Nachbesetzung war aufgrund der mangelnden Bewerberlage auch zeitnah nicht möglich. Bis heute können qualifizierte Stellen im Bereich der kommunalen Finanzverwaltung nur sehr schwer und oftmals zeitverzögert wiederbesetzt werden.



Das Thema Erstbewertung konnte daher einige Zeit nicht weiter vorangebracht werden.

Aus diesem Grund hat sich die Stadtverwaltung, mangels eigener Personalkapazitäten, dazu entschieden, die weitere Bewertung des Sachanlagevermögens nach außen zu vergeben.

Der Gemeinderat stimmte im Rahmen des Grundsatzbeschlusses zur Umstellung auf das NKHR der fachlichen Beratung und Betreuung durch Rödl & Partner zu, wodurch diese bereits mit unserem Projekt im Rahmen der Beratung vertraut waren. Aufgrund dieser Vorkenntnisse erfolgte im Jahr 2021 die Vergabe der weiteren Maßnahmen zum Abschluss der Erstbewertung des Sachanlagevermögens in den Bereichen Grund & Boden (einschließlich Wald), Gebäude, Straßen und sonstiges Infrastrukturvermögen. Diese Bewertung ist nun weitestgehend abgeschlossen und wird Ihnen heute im Überblick in der Sitzung durch Herrn Markus Steger-Gühmann von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner vorgestellt.

Der Bereich bewegliches Anlagevermögen (außerhalb von Baumaßnahmen) einschließlich Kunst wurde von der Stadtkämmerei abschließend bearbeitet und nicht nach außen vergeben.

Für die Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens war es notwendig Festlegungen zu treffen. Bereits beim Grundsatzbeschluss des Gemeinderats am 29.07.2015 wurde Folgendes festgelegt:

- a) Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz (§ 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO).
- b) Entscheidungen innerhalb des Projekts, mit Ausnahme der grundlegenden, dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen, werden auf den Oberbürgermeister bzw. den Ersten Bürgermeister (Finanzdezernent) übertragen.

Folgende weitere für die Bewertung maßgebenden Rahmenbedingungen wurden durch Beschlüsse der verwaltungsinternen Lenkungsgruppe unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters getroffen:

- Verzicht auf eine Aufnahme in die Bilanz bei immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen, wenn die Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt (§ 62 Abs. 1 GemHVO).
- Festlegung der Erfassungsgrenze für immaterielles und bewegliches Anlagevermögen auf 800 € netto (§ 38 Abs. 4 GemHVO/ §6 Abs. 2 Satz 1 EStG).
- Vermögensgegenstände, die bis zum 31.12.2013, d.h. mehr als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, werden mit den Erfahrungswerten zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt angesetzt (§62 Abs. 2 GemHVO).



- Da für die Bewertung der Straßen keine anderweitigen Erfahrungswerte vorliegen, werden im Sinne von § 62 Abs. 4 GemHVO hilfsweise Pauschalsätze je Straßenart angewendet.
- Zur Berechnung wurde eine Breite und Nutzungsdauer je Straßenart festgelegt.
- Die Pauschalsätze wurden in Anlehnung an die Empfehlung des Bilanzierungsleitfadens (3. Auflage) festgelegt.
- Die Nutzungsdauern für die Gebäude wurden festgelegt.
- Bei Grund und Boden werden außerhalb des Sechs-Jahres-Zeitraumes Ersatzbewertungen auf Basis der Bodenrichtwerte und örtlichen Durchschnittswerte durchgeführt. Grundlage hierfür bilden die zusammen mit dem Gutachterausschuss festgesetzten Werte.
- Bewertung der Waldflächen wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Ostalbkreis (Aufwuchs 7.700 € je Hektar Stadtwald) durchgeführt.

Folgende Übersicht gibt einen Eindruck über den Umfang der Erstbewertung des Anlagevermögens:

Anzahl der aufzunehmenden Anlagegüter	12.909
Davon:	
- Anzahl der Straßenabschnitte	5.705 (659 km)
- Sonstige Infrastruktur (Brücken, Unterführungen, Parkplätze, Sport- und Spielplätze u.a.):	748
- Gebäude(-bestandteile)	237
- Grundstücke	4.767
- Bewegliches Anlagevermögen	1.306
- Kunst aktivierungsfähig	146

Zusätzlich werden den vorgenannten Anlagegütern, soweit vorliegend, die entsprechenden Sonderposten (insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse) gegenübergestellt.

Zur Echkostenbewertung innerhalb des 6-Jahres-Zeitraums im Bereich Grund und Boden, Gebäude und Infrastruktur (ohne bewegliches Anlagevermögen) wurden rd. 168.000 DIN A4-Seiten durchgesehen und ausgewertet.

Weiteres Vorgehen:

- Zuordnung der rd. 13.000 Anlagegüter zu Kostenstellen und Kostenträgern für die Verbuchung der Abschreibungen
- Erstellung der Einspieltabelle für die Finanzsoftware und anschließende Einspielung der Daten aus der Erstbewertung
- Abschließende Ermittlung und Dokumentation der weiteren Positionen für die Eröffnungsbilanz (Vorräte, Rückstellungen, Schulden, Verbindlichkeiten, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten u.a.) und anschließende Buchung der Werte
- Finale Erstellung der Dokumentation für die Eröffnungsbilanz



- Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das städtische Rechnungsprüfungsamt
- Gemeinsame Abstimmung des Prüfungsergebnisses zwischen Rechnungsprüfungsamt, Stadtkämmerei und Rödl & Partner
- Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat
- 2024: Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Parallel zur Eröffnungsbilanz werden derzeit bereits Daten für die Erstellung der Jahresabschlüsse ab 2020 erfasst und dokumentiert.